

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2006/5/30 30b307/05a, 90bA61/13f

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.05.2006

#### Norm

ZPO §292

ZPO §294

ZustG §22

#### Rechtssatz

Anders als die Zustellnachweise nach §22 ZustellG, der wie dieses Gesetz überhaupt nur für Zustellungen von Schriftstücken von Gerichten und Verwaltungsbehörden gilt, sind Übernahmsbestätigungen bei von Privaten aufgegebenen Briefen weder öffentliche noch öffentlich beglaubigte Urkunden. Da die Österreichische Post AG selbst keine Behörde ist, fehlt bei Zustellvorgängen zwischen Privaten jegliche Rechtsgrundlage für Bestätigungen oder Vermerke in Form öffentlicher Urkunden.

### **Entscheidungstexte**

- 3 Ob 307/05a
  Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 307/05a
- 9 ObA 61/13f
  Entscheidungstext OGH 29.05.2013 9 ObA 61/13f
  Vgl auch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120851

Im RIS seit

29.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at